

Begleittext zur Veröffentlichung der Vorschläge und Hinweise für die Umsetzung von Einschulungs- und Begrüßungsfeiern sowie feierlichen Zeugnisübergaben

Wie Schulen ihre Einschulungsveranstaltungen oder die feierliche Zeugnisübergabe für die Abschlussklassen bzw. den Abiturjahrgang gestalten, entscheidet jede Schule selbst auf Grundlage der jeweils aktuell gültigen Landes-Verordnung bzw. Rundverfügung.

Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen muss der jeweils aktuelle Stand der "Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus" sein. Die Verordnung sieht in ihrer ab dem 22.06.2020 geltenden Fassung in § 1 a Abs. 1 Satz 4 vor, dass Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zwecke von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern unter Beachtung der Vorgaben des § 1 Abs. 5 c zulässig sind. Untersagt bleibt aber in jedem Fall die Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen.

Für kulturelle Veranstaltungen im Freien gilt:

- Jede Person hält beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, ein. Damit ist es zulässig, dass Gruppen von 10 Personen jeweils zusammensitzen.
- Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 250 Personen nicht übersteigen.
- Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt.
- Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für den Besuch der Veranstaltung zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern.
- Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers sowie Datum und Uhrzeit der Veranstaltung zu dokumentieren und diese Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung



aufzubewahren, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann; andernfalls darf der Zutritt zur Veranstaltung nicht gewährt werden.

- Die Dokumentation [...] 5 ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.
- Spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung sind die Daten der jeweils betreffenden Person zu löschen. [...]
- Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 6 der o. g. Verordnung.

Für kulturelle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt zusätzlich:

 Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; § 9 der Verordnung ist entsprechend anzuwenden.